



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0004-20-6
= RSS-E 17/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Schlichtungsantrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, an die Antragstellerin Folgeprovisionen für die von ihr vermittelten Versicherungsverträge ab 11/2018 zu bezahlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin stand zur Antragsgegnerin von 1.3.2014 bis 30.4.2018 in einem Dienstverhältnis. Seit 15.5.2018 verfügt sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten.

Mit Schlichtungsantrag vom 8.1.2020 ersuchte sie, der Antragsgegnerin die Zahlung von Folgeprovisionen ab 11/2018 zu empfehlen. Die Auszahlung dieser Folgeprovisionen werde von der Antragsgegnerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen verweigert.

Nach eigenen Recherchen der Schlichtungskommission verfügt die Antragstellerin über einen Gesellschaftsanteil von 20 % an der Antragsgegnerin.

Gemäß Pkt. 3.1.1 der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende Rechtsstreitigkeiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist.

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Der im vorliegenden Fall fällt in keine dieser drei Kategorien, sondern wird ein Anspruch geltend gemacht, der sich infolge eines früheren Anstellungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses ergibt.

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. April 2020